

Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2022
Rat	17.03.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 037/2022-3
Stand	10.02.2022

Betreff **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 18.09.2022**

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 18.09.2022:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim, Ortschaft Hersel am 18.09.2022:

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom xx.xx.2022 für die Ortschaft Hersel, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Hersel innerhalb des gemäß § 2 LÖG NRW bestimmten räumlichen Geltungsbereichs, vgl. § 2 dieser Verordnung, am 18.09.2022 aus Anlass des „Herseler Herbst“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1): Rheinstraße zwischen Hausnummer 79 und 245 sowie den Hausnummern 110 - 236, Mertensgasse zwischen Einmündung Rheinstraße und Gartenstraße, Bierbaumstraße zwischen Einmündung Rheinstraße und Hausnummer 3, Richard-Piel-Straße zwischen Hausnummer 1 und 5, Moselstraße zwischen Einmündung Elbestraße und Rheinstraße.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW, sollen vor Erlass einer Rechtsverordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer, sowie die Handwerkskammer angehört werden.

Die Anhörungen sind mit Schreiben vom 25.01.2022 per E-Mail und per Post erfolgt. Ergänzend zur Sitzungsvorlage 037/2022-3 werden daher die nachfolgenden Informationen mitgeteilt.

Der Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen teilt in seiner Stellungnahme vom 26.01.2022 mit, dass keine Bedenken hinsichtlich der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 18.09.2022 in der Ortschaft Hersel. Die Sonntagsöffnung wird besonders im Hinblick auf die massiven Auswirkungen der noch andauernden Corona-Pandemie begrüßt.

Die Industrie- und Handelskammer Bonn und Rhein-Sieg äußert in seinem Schreiben vom 27.01.2022 ebenfalls, dass keine Bedenken gegen einen Verkaufsoffenen Sonntag am 18.09.2022 bestehen.

Die Gewerkschaft Ver.di teilt mit Stellungnahme vom 03.02.2022 mit, dass die Voraussetzungen für eine sonntägige Ladenöffnung aus ihrer Sicht nicht gegeben seien. Insbesondere wird der fehlende Nachweis der prägenden Wirkung der Veranstaltung bemängelt. Dieser sei erforderlich, weil die freigegebenen Verkaufsflächen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzten. Es mangle insoweit an einem prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von der bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme.

Die vollständigen Antwortschreiben sind als Anlagen beigelegt. Weitere Stellungnahmen sind der Behörde nicht zugegangen, so dass die Zustimmung der verbliebenen angehörten Institutionen vorausgesetzt wird.

Unter Abwägung aller Interessen und vorgetragener Bedenken überwiegt das öffentliche Interesse an der Sonntagsöffnung, sowie das jeweils durch den Sachgrund gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verkörperte öffentliche Interesse in dem durch die Verordnung betroffenen Bereich, dem gesetzlich manifestierten Schutz der Sonn- und Feiertage. Bei der Veranstaltung, die in diesem Jahr am 18.09.2022 stattfinden wird, handelt es sich um eine langjährig durchgeführte Traditionsveranstaltung. Die durch die Verordnung ermöglichte Sonntagsöffnung wird nach den Erfahrungswerten aus den Vorjahren den Charakter der Veranstaltung nicht eigenständig prägen, da diese für sich selbst genommen mit dem Herseler Herbst die Prägung in der öffentlichen Wahrnehmung dominiert. Demgegenüber

kommt der Öffnung der ausschließlich unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzenden Verkaufsstellen keine prägende Bedeutung im Erscheinungsbild für die Besucher zu. Die Sonntagsöffnung wurde gezielt ausschließlich auf Verkaufsflächen begrenzt, die unmittelbar an die Veranstaltungsflächen angrenzen. Die dort stattfindenden Kundenbewegungen wurden in den Vorjahren als deutlich untergeordnet und insgesamt geringfügig gegenüber denen auf den Veranstaltungsflächen wahrgenommen. Die durch die Ladenöffnung erzielte Anziehungskraft bleibt bei weitem hinter der Attraktivität der Veranstaltung selbst zurück.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der in dieser Verordnung festgesetzte räumliche Geltungsbereich für die ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung identisch ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der letztjährigen Verordnung zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Ortschaft Bornheim. Auch entspricht der räumliche Geltungsbereich erneut exakt dem in der Marktfestsetzung festgelegten Veranstaltungsbereich. Im Jahr 2019 hatte die Gewerkschaft Ver.di hierzu geäußert, dass keine Bedenken gegen diese Verordnung bestünden.

Die Verkaufsöffnung stellt sich aus Sicht der Verwaltung daher lediglich als Annex dar und der Charakter der Veranstaltung als besonderer Anlass bleibt erhalten.

Insoweit sind die von der Gewerkschaft Ver.di vorgetragenen Bedenken hier nicht sachgerecht und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltung nicht. Auch stimmen sie mit der im Jahr 2019 geäußerten rechtlichen Bewertung nicht überein, obwohl die inhaltliche Gestaltung unverändert geblieben ist.

Mit ergänzendem Schreiben vom 10.02.2022 teilt die Gewerkschaft ver.di nunmehr mit, dass der Anlassbezug nachvollziehbar und mit den notwendigen Unterlagen belegt worden ist. Ebenso kann aus den Lageplänen entnommen werden, dass nunmehr eine notwendige räumliche Klärung vorgenommen wurde. Die vorgelegte Prognose erscheint ver.di plausibel.

Anlagen zum Sachverhalt

Anlage 3: Stellungnahme Einzelhandelsverband Bonn-Rhein-Sieg-Euskirchen

Anlage 4: Stellungnahme IHK Bonn - Rhein-Sieg

Anlage 5: Stellungnahme Gewerkschaft ver.di

Anlage 6: Stellungnahme Gewerkschaft ver.di, ergänzend vom 10.02.2022